

# Statuten Tennisclub Suhr

*In diesen Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.*

## I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Name, Sitz,  
Dauer **Art. 1**  
Unter dem Namen "Tennisclub Suhr" (TCS) besteht mit Sitz in Suhr auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Zweck **Art. 2**  
Der TCS bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennis-Sportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist Mitglied von Swiss Tennis und dem Aargauischen Tennisverband.

## II. Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglieder-  
kategorien **Art. 3**  
Der TCS besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Schnuppermitgliedern
- Junioren
- Studenten
- Ehrenmitgliedern

Es steht dem Vorstand frei, versuchsweise zusätzliche Mitgliederkategorien mit beschränkter Spielberechtigung zu schaffen und deren Beiträge festzusetzen. Soll eine solche Mitgliederkategorie später definitiven Charakter erhalten, so hat die Generalversammlung darüber zu befinden.

Die Anerkennung von Statuten, Reglementen sowie Spiel- und Platzvorschriften ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.

Aktivmitglieder **Art. 4**  
Aktivmitglieder können Damen und Herren werden, die das 18. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres vollenden.

Aktivmitglieder, die während des Kalenderjahres an einer Mittel- oder Hochschule eingeschrieben oder anderweitig in Ausbildung (Lehre) begriffen sind, ohne selbst für ihren Lebensunterhalt zum grössten Teil aufkommen zu können, gelten als Studenten.

Die Studentenmitgliedschaft erlischt in jedem Fall am Ende des Jahres, in dem das Mitglied das 28. Altersjahr vollendet.

Aktivmitglieder und Studenten haben das Recht auf freie Benützung der Plätze gemäss den Spiel- und Platzvorschriften.

Passivmitglieder **Art. 5**  
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCS, welche diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Sie werden durch den Vorstand aufgenommen und besitzen keine Spielberechtigung. Zu geselligen Veranstaltungen des Clubs werden sie jedoch eingeladen.

Für Passivmitglieder, welche die Spielberechtigung erwerben wollen, ist Art. 4 massgebend.

Aktivmitgliedern, die für eine oder mehrere Saisons mit dem Spielen aussetzen, kann auf Gesuch hin durch den Vorstand der Uebertritt zu den Passivmitgliedern gestattet werden. Die Wiederaufnahme in die Aktivmitgliedschaft ist jederzeit gewährleistet, bedingt aber ein entsprechendes Gesuch an den Vorstand.

Schnupper-  
mitglieder

**Art. 6**

Schnuppermitglieder können Damen und Herren werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Dauer ist auf eine Saison beschränkt.

Schnuppermitglieder haben unter Vorbehalt von Art. 17 für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

An den Clubmeisterschaften können auch Schnuppermitglieder teilnehmen.

Für Schnuppermitglieder, welche Aktivmitglieder werden wollen, ist Art. 4 massgebend.

Junioren

**Art. 7**

Als Junioren können Jugendliche beider Geschlechter durch den Vorstand aufgenommen werden, welche im Verlaufe des Kalenderjahres das 19. Altersjahr nicht erreichen.

Am Ende des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, hört die Juniorenmitgliedschaft auf. Ein Junior wird alsdann Aktivmitglied gemäss Art. 4.

Der TCS bemüht sich, seine Junioren aktiv zu fördern.

Ehrenmitglieder

**Art. 8**

Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung Personen, die sich um den TCS oder den Tennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ernennung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von jeder Beitragspflicht befreit.

Aufnahme

**Art. 9**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst auf schriftliche Anmeldung der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten notwendig.

Der Entscheid obliegt der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Uebertritt

**Art. 10**

Der Uebertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jederzeit schriftlich beantragt werden, der Vorstand entscheidet über Uebertrittsgesuche endgültig.

Sofern Uebertrittsgesuche nicht bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich gestellt werden, bleiben Zahlungspflicht und Spielberechtigung nach bisherigen Mitgliederkategorien bestehen.

Vorbehalten bleiben besondere Fälle wie länger dauernde Krankheiten usw.

Ein Gesuch um Rückversetzung in die Aktivmitgliedschaft ist jederzeit möglich, sofern der Gesuchsteller die Differenz zwischen Passiv- und Aktivmitgliederbeitrag nachzahlt.

Austritt

**Art. 11**

Austrittsgesuche sind dem Vorstand jeweils bis 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Sie entbinden den Gesuchsteller nicht von seinen finanziellen und übrigen statutarischen Verpflichtungen.

Wenn ein Austrittsgesuch nicht 10 Tage vor der GV eingereicht wird, bleiben Zahlungspflicht und Spielberechtigung nach bisheriger Mitgliederkategorie bestehen.

Ausschluss

**Art. 12**

Gegen ein Mitglied, das Statuten oder Reglemente missachtet, die Interessen des Vereins schädigt oder aus anderen Gründen Ruf und Ansehen des TCS gefährdet, kann der Vorstand sofortige Massnahmen ergreifen, wie etwa ein vorläufiges Spielverbot.

Auf Antrag des Vorstands kann dieses Mitglied durch die Generalversammlung aus dem TCS ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfordert die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Passivmitgliedern und Junioren genügt für den Ausschluss ein Vorstandsbeschluss. Ein Weiterzug an die Generalversammlung ist bei diesen Kategorien ausgeschlossen.

Austretende und Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Reglemente

**Art. 13**

Ueber die Benützung der Plätze und der sonstigen Einrichtungen werden vom Vorstand besondere Reglemente erlassen, die durch Aushang bekanntgegeben werden. Vorschläge von Mitgliedern zur Aenderung solcher Reglemente sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ist ein Mitglied mit einer Anordnung nicht einverstanden, so kann es dem Präsidenten zu Händen der Generalversammlung einen entsprechenden schriftlichen Antrag einreichen. Die Generalversammlung entscheidet darüber durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### III. Organe, ihre Rechte und Pflichten

Organe

#### Art. 14

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

#### 1. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Ordentliche

Gene-  
ralversammlung

#### Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des TCS. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen, und zwar vor dem 31. März.

Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Aenderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
- f) Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten des TCS schriftlich und knapp begründet spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlung

#### Art. 16

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder gemäss Art. 15 einzuberufen.

Stimmrecht  
Wählbarkeit

#### Art. 17

Stimmberechtigt und wählbar sind ausschliesslich Aktivmitglieder ab 18 Jahren und Ehrenmitglieder, alle anderen Mitgliederkategorien haben lediglich beratende Stimme.

Vorsitz  
Protokoll

#### Art. 18

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder der Tagespräsident.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Abstimmungen  
Wahlen

### **Art. 19**

An der Generalversammlung finden Abstimmungen offen statt, sofern nicht wenigstens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Abstimmungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 8 sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 12 können geheim durchgeführt werden.

Die Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren wird offen durchgeführt, sofern nicht mehrheitlich geheime Abstimmung gewünscht wird.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel einzeln gewählt. Wenn die Statuten nichts anderes vorschreiben, so ist für Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid zu fällen, bei Wahlen entscheidet der Tagespräsident.

## **2. DER VORSTAND**

Vorstand

### **Art. 20**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und deckt folgende Funktionen ab: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Spielleiter, Juniorenbetreuer. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Amtsdauer

### **Art. 21**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Kompetenzen

### **Art. 22**

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den TCS nach aussen.

Er ist zur Beschlussfassung über alle diejenigen Angelegenheiten befugt, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die im Budget enthaltenen Beiträge zuzüglich weitere Fr. 5'000.-- pro Jahr.

Sitzungen

### **Art. 23**

Der Vorstand tagt auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Der Präsident entscheidet, ob nach Massgabe der zu behandelnden Geschäfte weitere Personen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden sollen. Diese haben beratende Stimme, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Beschlüsse

### **Art. 24**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Spielbetrieb

**Art. 25**

Der Spielleiter überwacht und leitet im Namen des Vorstandes den Spielbetrieb. Er legt dem Vorstand jährlich das Sportprogramm zur Genehmigung vor.

### 3. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Rechte

**Art. 26**

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnungsführung des Kassiers in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen.

Ueber das Ergebnis ihrer Revision haben sie der Generalversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

Ihre Wahl erfolgt zusammen mit dem Vorstand ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

### IV. JAHRESBEITRÄGE, HAFTUNG UND RECHNUNGSPERIODE

Jahresbeiträge

**Art. 27**

Die Aktivmitglieder sowie die weiteren Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben dem TCS jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Maximalansätze sind: Fr. 450.- für Aktivmitglieder, Fr. 150.-- für Junioren und Fr. 50.-- für Passivmitglieder.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens 31. Mai zu entrichten. Zahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag auch auf Mahnung hin nicht, so kann ihm vom Vorstand ohne weiteres die Spielberechtigung entzogen werden. Im Weiteren kann der Generalversammlung der Antrag auf Ausschluss gestellt werden. Zudem erfolgt Meldung an den Schweizerischen Tennisverband.

Für neu in den Club eintretende Personen kann nach dem 31. Juli jedes Jahres der Beitrag auf die Hälfte reduziert werden.

Haftung

**Art. 28**

Für die Verbindlichkeit des TCS haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Persönliche Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des TCS ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr

**Art. 29**

Das Geschäftsjahr des TCS stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Auf den 31. Dezember jedes Jahres ist die Rechnung vom Kassier abzuschliessen und anschliessend von den beiden Rechnungsrevisoren zu überprüfen.

## V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Statutenrevision

### Art. 30

Aenderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind bis spätestens 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Auflösung

### Art. 31

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Beratung und Antragstellung durch den Vorstand durch Beschluss der Generalversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Anwesenden.

Ueber die Verwendung des Clubvermögens beschliesst ebenfalls die Generalversammlung.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Verweis auf das  
Gesetz

### Art. 32

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Inkrafttreten

### Art. 33

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 22. Nov. 1974 beschlossen worden und werden auf den 22. Nov. 1974 in Kraft gesetzt.

Aenderungen wurden beschlossen:

Generalversammlung vom 23. März 2001

Generalversammlung vom 22. März 2002

Generalversammlung vom 17. März 2017

Suhr, 17. März 2017

Tennis-Club Suhr

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

*Sibylle Ehrismann*

*Annelies Fiechter*